

# Platzierungsvertrag

Internat Grosshaus, Dorf 28, 3754 Diemtigen

## Für das Kind / den Jugendlichen

Name:

Geburtsdatum:

Wohnsitz (ZGB):

Beistandschaft (gemäss Art. 308, Abs. 1 und 2 ZGB):

Beiständin / Beistand Koordinaten:

Vorname:

Konfession:

Heimatort/-land:

## Eltern

### Mutter

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Konfession:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon/Mobile:

E-Mail:

Elterliche Sorge:  ja  nein

Obhutsrecht:  ja  nein

Besuchsrecht:  ja  nein

### Vater

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Konfession:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon/Mobile:

E-Mail:

Elterliche Sorge:  ja  nein

Obhutsrecht:  ja  nein

Besuchsrecht:  ja  nein

## zwischen

## Kindesschutzbehörde:

### Kindesschutzmassnahmen

- |   |                   |     |
|---|-------------------|-----|
| <input type="checkbox"/> Beistandschaft | gestützt auf Art. | ZGB |
| <input type="checkbox"/> Obhutsentzug   | gestützt auf Art. | ZGB |
| <input type="checkbox"/> Vormundschaft  | gestützt auf Art. | ZGB |
| <input type="checkbox"/>                | gestützt auf Art. | ZGB |
| <input type="checkbox"/> keine          |                   |     |

## Gesetzliche Vertretung

Name:

Adresse:

Telefon:

Vorname:

PLZ, Ort:

E-Mail:

und

## der Institution

Name: Internat Grosshaus

Adresse: Dorf 28

PLZ, Ort: 3754 Diemtigen

Telefon: 033 681'17'69

E-Mail: u.merian@grosshaus.ch

Vertreten durch: Urs Merian

### 1. Grundlagen des Vertrages

1.1. Beschluss von (Behörde, Sitz):  
vom

1.2. Heimbewilligung durch:

1.3. Voraussichtliche Dauer Platzierung:

1.4. Eintrittsdatum:

### 2. Eintrittsmodalitäten

2.1. Erforderliche Informationen für die Institution

- Anmeldung mit Entwicklungsgeschichte
- bisherige Abklärungsberichte
- Personalblatt
- Anhang Personalien
- Inventarliste (Grundausstattung)
- Einverständniserklärung für Impfungen und Röntgen
- Anhänge 1-

Die Einweisenden bestätigen, dass die Institution über alle für die Betreuung und Begleitung des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen notwendigen und wichtigen Ereignisse und Daten informiert sind.

2.2. Beim Eintritt des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen händigen die Eltern, die Beistandin bzw. der Beistand oder die Vormundin bzw. der Vormund der Institution folgende Dokumente aus:

- Heimat-/resp. Ausländerausweis
- Impfausweis
- Krankenkassenkarte oder -police
- 

2.3. Die Institution meldet das Kind / den Jugendlichen / die Jugendliche ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde als Aufenthalter/in an.

### 3. Erziehungsauftrag

3.1. Umschreibung des Erziehungsauftrages (Zweck/Ziele der Platzierung):

3.2. Betreuungsumfang

365 Tage

3.3. In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen wird festgehalten:

Die Platzierungsverantwortlichen und das Kind / der Jugendliche / die Jugendliche wurden von der Institutionsleitung darüber orientiert, dass das Internat Grosshaus auf christlichen Grundwerten aufbaut. Diese sind auch auf unserer Homepage im Konzeptteil dargestellt. Am Vorstellungsgespräch wurde detailliert aufgezeigt, wie diese Werte im Alltag zum Tragen kommen.

#### 4. Zusammenarbeit

4.1. Der Austausch und die Information zwischen Institution und den Verantwortlichen der Platzierung wird wie folgt geregelt (verbindliche Kontakte / Standortgespräche: wie oft, mit wem / spez. Ereignisse):

Die Bezugsperson ( ) der Institution ist in der Regel die direkte Anlaufstelle. Sie orientiert die Verantwortlichen über den Platzierungsverlauf und sucht eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und den Behörden. Die Bezugsperson lädt zweimal jährlich alle Beteiligten zu einer Standortbestimmung ein.

4.2. Die Mitsprache / der Einbezug des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen im Heimalltag erfolgt durch die Bezugsperson, den Lehrer, den diensthabenden Sozialpädagogen und die Institutionsleitung.

4.3. Besondere Vereinbarungen (z.B. über Therapien, Einbezug weiterer Fachpersonen, Besuchsrecht bei Eltern):

5. **Unterbringungskosten** (in der Folge wird die Berechnung der situationsbedingten Leistungen mit SILDV abgekürzt)

5.1. Die einweisende Stelle leistet der Institution mit Wirkung ab dem Eintrittsdatum eine schriftliche Kostengutsprache. Die Zahlung der Unterbringungskosten ist jeweils innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

5.2. Die Berechnung der SILDV setzt sich folgendermassen zusammen (siehe separate Kostenaufstellung):

<b>Pflege und Betreuungsaufwand</b>	pro Tag
<b>Sachaufwand</b>	pro Tag
<b>Nebenkosten</b>	pro Tag
<b>Schule</b>	pro Tag

5.3. Der Betrag der SILDV ist zu bezahlen durch:

Massnahme Kosten (Pflege und Betreuungsaufwand):

Massnahme Kosten (Sachaufwand):

Massnahme Kosten (Nebenkosten):

Massnahme Kosten (Schule):

5.4. Nachstehende Auslagen sind in den Nebenkosten nicht enthalten:

- Sämtliche ärztliche und therapeutische sowie zahnärztliche Behandlungen

- externe Schulen und externer Stützunterricht

- Reisekosten

5.5. Bei Abwesenheit des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen werden ab dem 15. Tag pro Betreuungstag für Verpflegung und die Artikel des täglichen Bedarfs 16.50 sFr. abgezogen (gemäss Berechnung Tagestarif).

5.6. Die einweisende Behörde verpflichtet sich insbesondere für die Nebenauslagen aufzukommen und verrechnet diese selber an die entsprechend Zuständigen weiter.

## **6. Eintrittsinventar**

6.1. Gesetzliche Vertreter und/oder Versorger rüsten den Jugendlichen vor dessen Eintritt ins Internat mit persönlichen Kleidern und Gegenständen gemäss Inventarliste aus. Fehlende Sachen werden nach dem Eintritt vom Internat angeschafft und dem Versorger in Rechnung gestellt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Institution alle Sportgeräte für internatsinterne Anlässe (wie Surfbretter, Snowboards, Kletterausrüstungen, Fahrräder usw.) zur Verfügung stellt.

## **7. Besuchs-, Wochenend- und Ferienregelung**

7.1. Besuche können in Absprache mit den Bezugspersonen (diese nehmen Rücksprache mit den diensthabenden Erziehern) eingeräumt werden. Diese haben zu beurteilen, wann, durch wen und wie oft, die Besuche für das Kind / den Jugendlichen / die Jugendliche sinnvoll sind und den Betrieb der Institution nicht allzu sehr tangieren.

7.2. Wochenend- und Ferienregelungen wurden am Vorstellungsgespräch mit dem Dossier ausgehändigt.

Änderungen, zeitliche Verschiebungen und Ausserordentliches sind von den Vertragsparteien jeweils im Voraus zu vereinbaren.

Vereinbarung:

## **8. Versicherungen**

8.1. Das Kind / der Jugendliche / die Jugendliche ist bei den folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall angemessen versichert:

Krankenkasse:

Unfallversicherung:

8.2. Haftpflichtversicherung der Eltern:

Zusätzliche Unfallversicherung zur KK der Institution: AXA Winterthur

8.3. Die Anmeldung des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen bei der Kollektiv-Haftpflichtversicherung der Allianz Suisse erfolgt durch die einweisende Behörde.

8.4. Die Versicherungsprämien werden von der einweisenden Behörde / dem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt.

ja

nein: nämlich durch

8.5. Arztrechnungen werden zur Geltendmachung der Versicherungsleistung und Bezahlung an die platzierende Behörde / den gesetzlichen Vertreter weitergeleitet. Für nicht versicherte Therapie-, Zahnarzt-, Optikerkosten und dergleichen wird vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt.

## **9. Schweigepflicht**

- 9.1. Die Institution ist verpflichtet, in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erhält, aussenstehenden Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die mit der Platzierung in Verbindung stehen (z.B. Arzt/Ärztin), und wenn dies zum Wohle des Kindes / Jugendlichen notwendig ist.

## **10. Veröffentlichen von Bildmaterial**

- 10.1. Die Veröffentlichung von Bildmaterial hat bei uns Tradition. Von den Aktivitäten, sowie vom Alltagsgeschehen werden laufend Bilder produziert. Einerseits dient dies den Kindern und Jugendlichen als Erinnerung, andererseits bieten sie eine wesentliche Hilfe zur Nachverarbeitung der Erlebnisse. Sporadisch werden solche Bilder mit entsprechenden Texten auf unserer Homepage veröffentlicht. Auch werden die Bilder allenfalls in verschiedenen Printmedien gedruckt (z.B. Rahmenkonzept, Kalender usw.).
- 10.2. Der gesetzliche Vertreter ist damit einverstanden, dass Bildmaterial, welches die Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit den Aktivitäten oder im Alltag zeigt, auf der Homepage des Internats Grosshaus oder in Printmedien veröffentlicht wird. Falls dies nicht gewünscht wird, den Absatz „Veröffentlichung von Bildmaterial“ streichen.

## **11. Rechtliche Grundlagen**

Das Betreuungsverhältnis untersteht in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen:

- Zivilgesetzbuch (SR 210)
- der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 210.222.338)
- der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)
- den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für die Fremdunterbringung eines Kindes sowie
- den Standards des Kantonalen Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie.

## **12. Probezeit**

- 12.1. Die Probezeit beträgt zwei Monate.
- 12.2. Während der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen aufgelöst werden. Über den Betrag der SILVD und die vereinbarten Auslagen wird monatlich abgerechnet.

## **13. Auflösung des Platzierungsvertrages**

- 13.1. Nach Ablauf der Probezeit gilt für beide Parteien eine schriftliche, zweimonatige Kündigungsfrist auf den Letzten des Monats.
- 13.2. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Pflegeverhältnisses, wenn dem Kind / dem Jugendlichen / der Jugendlichen oder der Institution die Fortsetzung desselben bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der sofortigen Auflösung des Pflegevertrages durch das Amt und/oder die Eltern (bzw. durch den gesetzlichen Vertreter) werden generell zusätzlich 30 Tage ab Austrittsdatum verrechnet.

13.3. Hält sich die einweisende Behörde, die Beiständin bzw. der Beistand, die Vormundin bzw. der Vormund oder die Eltern nicht an die Kündigungsfristen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Kann die Institution innerhalb der Kündigungsfrist den Platz wieder belegen (bei einer vollen Belegung), besteht für die Behörde die Möglichkeit eine bilaterale Lösung mit der Institution zu suchen.
- Bei einer Unterbelegung in der Institution, ist der volle Betrag bis Ende der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

#### 14. Besondere Bestimmungen/weitere Vereinbarungen

14.1. Einverständniserklärung Erlebnispädagogik

Die gesetzlichen Vertreter haben Kenntnis über die im Internat Grosshaus praktizierte Erlebnispädagogik und sind einverstanden mit der im Konzept des Internats dargelegten Begründung. Ebenfalls sind sie einverstanden, dass im Internat Grosshaus die unten aufgeführten Erlebnissportarten mit den Kindern und Jugendlichen zusammen praktiziert werden.

- **Windsurfen:** Alle Kurse werden von erfahrenen Windsurfern durchgeführt. Aus Gründen der Durchführbarkeit, finden die Kurse unter anderem auch im Ausland auf dem Meer statt.
- **Rafting:** Wildwasserfahrten im Schlauchboot oder Outside-Boot. Dies wird von uns in Zusammenarbeit mit bewährten, professionellen Anbietern durchgeführt.
- **Kajakfahrten:** Wird wie das Raften auf den Flüssen Simme, Saane, Lütschine etc. mit professionellen Anbietern durchgeführt.
- **Canyoning:** Bäche und Flüsse durchwatet/-wandern, die von Landseite her nicht zugänglich sind, mit erklettern von kleinen Wasserfällen etc. Diese Sportart ist – sofern man Acht gibt auf das Wetter, z.B. auf Gewitter oder plötzlich einsetzenden heftigen Regen – ungefährlich.
- **Trecking:** Alle zwei Jahre absolvieren die Kinder und Jugendlichen mit Mitarbeiter/innen unseres Internats eine Alpenüberquerung zu Fuss. Es ist dabei nicht erlaubt, ein Verkehrsmittel zu benutzen. Die kleinen Gruppen (drei bis sechs Personen) treffen sich an einem gemeinsamen Ziel (meist Domaso am Comersee), nachdem sie auf verschiedenen Routen die Alpen überquert haben.
- **Gleitschirm fliegen:** Wird mit erfahrenen Fluglehrern mit Jugendlichen ab 14 Jahren betrieben. Jüngere Jugendliche und Kinder können mit ausgebildeten Biplace-Piloten (das sind sehr erfahrene Gleitschirmpiloten, die Doppelsitzer-Gleitschirme fliegen dürfen) Doppelsitzer-Flüge unternehmen.
- **Andere Sportarten:** Natürlich führen wir zudem noch andere bekannte Sportarten durch, wie z.B. Ski fahren, Snowboard fahren, Schneeschuhtouren, Schlittschuh laufen, Rollerblade fahren, Biken, Bergwandern, Klettern, Schwimmen, Fussball, Eishockey, Unihockey und vieles mehr.

14.2. Datentransfer von Jugendlichen und Kindern

Alle notwendigen Daten und Informationen werden mit den zuständigen Ämtern und den gesetzlichen Vertretern ausgetauscht, sofern nicht schriftlich entsprechend andere Abmachungen getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Institution

---

---

Ort, Datum

Unterschrift Behörde/gesetzliche Vertretung

---

---

Folgende Beilagen sind integrierte Bestandteile des Platzierungsvertrages:

- Zusammensetzungen des Tagesstarifs (unter: [www.grosshaus.ch/Downloads/Tagestarif](http://www.grosshaus.ch/Downloads/Tagestarif))
- Ferien und Wochenendregelung (wurde im Dossier ausgehändigt)
- Unterlagen gemäss Ziff. 2.1
- 
- 

**Version:** 14. Februar 2019